

Nr. 542 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, – ALHG 2018, LGBl Nr 10/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/2025, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs 7 lautet:

„(7) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung ist die im Amt der Landesregierung für das Finanz- und Haushaltswesen zuständige Dienststelle ermächtigt, für alle Dienststellen (§ 2 Z 1) einheitliche Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzugs in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien können insbesondere betreffen:

1. die Vorgangsweise bei den Anweisungen;
2. die Einrichtung und Gestaltung von Barkassen;
3. das Controlling (Ziele und Aufgaben des Controllings, Organisation und Durchführung des Controllings, Berichtswesen und die Erstellung von allfälligen speziellen Controllingkonzepten) vor allem zur Unterstützung der Steuerung der Auszahlungen; und
4. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung nach Maßgabe der Grundsätze des § 3 Abs 4 Z 2 und 3 durch die Festlegung von Wertgrenzen im Rahmen der Buchungsabläufe.

Die für das Finanz- und Haushaltswesen zuständige Dienststelle hat dabei das Einvernehmen mit der für die Buchhaltungsaufgaben zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung herzustellen.“

2. Im § 43 Abs 1 lauten die Z 1 bis 3:

- „1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 5/2025;
2. Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG, BGBl Nr 763/1992; Gesetz BGBl I Nr 236/2021;
3. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; BGBl I Nr 135/2024.“

3. Im § 46 wird angefügt:

„(6) Die §§ 11 Abs 7 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der geltende § 11 Abs 7 ALHG 2018 ermächtigt die Landesregierung, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzugs durch Verordnung zu erlassen. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass für derartige Vorgaben die Rechtsform einer Verordnung nicht praktikabel und zweckmäßig ist; um dennoch dem unbestreitbar vorhandenen Bedürfnis nach der Erlassung von einheitlichen und für alle Dienststellen (im haushaltsrechtlichen Sinn) verbindliche Vorgaben für den Haushaltsvollzug Rechnung tragen zu können, wird im neuen § 11 Abs 7 ALHG 2018 die für das Finanz- und Haushaltswesen zuständige Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Buchhaltungsaufgaben zuständigen Dienststelle verbindliche Richtlinien zu erlassen, um eine ordnungsgemäße und einheitliche Organisation des Haushaltsvollzugs in allen, vom Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 erfassten Dienststellen (§ 2 Z 1 ALHG 2018) zu gewährleisten.

Die Ermächtigung des neuen Abs 7 reicht in inhaltlicher Hinsicht nicht weiter als die bisherige Ermächtigung der Landesregierung, durch Verordnung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzugs zu erlassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 46 L-VG 1999.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen

Das Vorhaben dient der Sicherstellung einer einheitlichen Haushaltsgebarung; finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen des § 11 Abs 7:

Vorbemerkungen:

1. Der haushaltsrechtliche Begriff der „Dienststelle“ ist weiter als der organisationsrechtliche Begriff und umfasst daher auch solche Organisationseinheiten, die nicht auch Dienststellen des Amtes der Salzburger Landesregierung sind.

2. Bei der Festlegung von Vorgaben für die Haushaltsgebarung ist stets auch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 mit zu berücksichtigen, aus welcher sich die Grenzen der Ermächtigung des § 11 Abs 7 in materieller Hinsicht ergeben. Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 hat ihre Grundlage im § 16 F-VG 1948 und ist daher auch für die Länder bindend. In der (derzeit um Stadium der Genehmigung ihres Abschlusses gemäß Art 50 L-VG befindlichen) Vereinbarung gemäß Artikel 15a Abs. 2 B-VG über die Anwendung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Länder (vgl dazu BlgLT 280, 3. Sess der 17. GP) hat sich das Land Salzburg auch zur vollumfänglichen „Anwendung und Umsetzung der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2023“ (Artikel 1 der Vereinbarung) bekannt.

Zu Z 1:

Die Richtlinie soll die Vorgangsweise bei Anweisungen im Budgetvollzug definieren. Dies umfasst insbesondere die Definition der Inhalte und Verantwortungsbereiche von einzelnen Prüf- und Genehmigungsschritten zur Freigabe von Zahlungsanweisungen.

Zu Z 2:

Die auf die Barkassen bezogenen Inhalte der Richtlinie haben die Begriffsdefinitionen und Grundsätze zur Einrichtung und Gestaltung von Barkassen festzulegen. Dabei sind die Rollen und Verantwortlichkeiten, die Abläufe zur Abwicklung von Barzahlungsgeschäften sowie Maßnahmen zur Kassensicherung, Kassenabschluss und Führung des Kassenbuchs zu regeln.

Zu Z 3:

Die auf das Controlling bezogenen Inhalte der Richtlinie sollen die Ziele und Aufgaben des laufenden Budgetcontrollings, einschließlich dessen Organisation und Durchführung, beschreiben. Neben dem Berichtswesen sind damit untrennbar verbunden auch spezielle Controllingkonzepte zur Steuerung der Auszahlungen zu regeln.

Sonstiges:

Der neue § 11 Abs 7 ALHG 2018 beschränkt die Inhalte der Richtlinien nicht auf die in der Z 1 bis 4 angeführten Inhalte; darüber hinaus können weitere Vorgaben in der Richtlinie getroffen werden (arg: „können insbesondere betreffen“), wie etwa:

- Vorgaben zu den Meldungen zum Rechnungsabschluss, zur Bilanzierung, zur Durchführung von Lagerinventuren sowie zur Inventarisierung des Sachanlagevermögens;
- Bestimmung derjenigen relevanten Sachverhalte, die an die Landesbuchhaltung für den Rechnungsabschluss gemeldet werden müssen, sowie Festlegung des Prozesses und der Werkzeuge zur Durchführung dieser Meldungen;
- auf die Bilanzierung bezogene Inhalte, wie die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Definition der Positionen des Vermögenshaushalts und deren Bewertungsregeln;
- Grundsätze für die Durchführung von Lagerinventuren und der Lagerverwaltung;
- Grundsätze für die Inventarisierung des Sachanlagevermögens, dessen Prozess, der Rollen und Verantwortungsbereiche sowie der zentralen und dezentralen Zuständigkeiten für Meldungen und Überprüfungen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Geltende Fassung

Organisation des Haushaltsvollzugs

§ 11

(1) bis (6)

(7) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzugs durch Verordnung erlassen. Diese näheren Vorschriften können insbesondere betreffen

1. die Vorgangsweise bei den Anweisungen,
2. die Einrichtung und Gestaltung von Barkassen,
3. das Controlling (Ziele und Aufgaben des Controllings, Organisation und Durchführung des Controllings, Berichtswesen und die Erstellung von allfälligen speziellen Controllingkonzepten) vor allem zur Unterstützung der Steuerung der Auszahlungen und
4. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung nach Maßgabe der Grundsätze des § 3 Abs 4 Z 2 und 3 durch die Festlegung von Wertgrenzen im Rahmen der Buchungsabläufe.

Vorgeschlagene Fassung

Organisation des Haushaltsvollzugs

§ 11

(1) bis (6)

(7) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung ist die im Amt der Landesregierung für das Finanz- und Haushaltswesen zuständige Dienststelle ermächtigt, für alle Dienststellen (§ 2 Z 1) einheitliche Vorgaben über die Organisation des Haushaltsvollzugs in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien können insbesondere betreffen:

1. die Vorgangsweise bei den Anweisungen;
2. die Einrichtung und Gestaltung von Barkassen;
3. das Controlling (Ziele und Aufgaben des Controllings, Organisation und Durchführung des Controllings, Berichtswesen und die Erstellung von allfälligen speziellen Controllingkonzepten) vor allem zur Unterstützung der Steuerung der Auszahlungen; und
4. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung nach Maßgabe der Grundsätze des § 3 Abs 4 Z 2 und 3 durch die Festlegung von Wertgrenzen im Rahmen der Buchungsabläufe.

Die für das Finanz- und Haushaltswesen zuständige Dienststelle hat dabei das Einvernehmen mit der für die Buchhaltungsaufgaben zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung herzustellen.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 112/2018;

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 5/2025;

Geltende Fassung

2. Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG, BGBl Nr 763/1992; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
 3. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; BGBl I Nr 34/2010.
- (2) und (3)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 46

(1) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

2. Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG, BGBl Nr 763/1992; Gesetz BGBl I Nr 236/2021;
 3. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; BGBl I Nr 135/2024.
- (2) und (3)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 46

(1) bis (5)

(6) Die §§ 11 Abs 7 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.